

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet "Hammerstatt" in Wörnitz

Der Gemeinderat Wörnitz hat am 25.01.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 2. Änderung für das Gewerbegebiet "**Hammerstatt**" in Wörnitz mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.01.2018 durchzuführen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch den Fuß- und Radweg entlang der Kreisstraßen AN 5 mit der Flurnummer 159 und 159/1
- im Süden durch die Staatsstraße St 2419 mit der Flurnummer 149 und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 150 und 151
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 153, der Wörnitz mit der Flurnummer 500 sowie den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Fl.Nrn. 515 und 2682.
- im Norden durch die Wirtschaftswege entlang des Seewiesengrabens mit den Flurnummern 153 und 160.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den **Fl. Nrn. 153/1, 154, 154/1, 155, 155/1, 155/2, 155/3, 155/4, 155/13, 155/15, 155/16, 155/17 der Gemarkung Wörnitz.**

Die Bauflächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen als Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO sowie als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" i.S.d. § 11 BauNVO.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung:

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hammerstatt" wird die Art der baulichen Nutzung für die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen folgendermaßen festgesetzt:

"Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung im mit "GE" bezeichneten Planbereich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO festgesetzt als "Gewerbegebiet" i.S.d. § 8 BauNVO. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)".

Die Änderung berührt den Bebauungsplan in den Grundzügen der Planung nicht, die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 BauGB werden eingehalten.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Wörnitz, den 31.01.2018
gez.: Beck, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet "Hammerstatt" in Wörnitz

Beteiligung der Öffentlichkeit im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hammerstatt" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.01.2018 liegt einschließlich der Begründung

**in der Zeit vom
08.02.2018 bis einschl. 12.03.2018**

im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Fr 8.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr, Mo, Mi, und Do zusätzlich 14.⁰⁰-15.⁰⁰ Uhr sowie Di zusätzlich 14.⁰⁰-18.⁰⁰ Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter "www.woernitz.de - Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne" einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hammerstatt“ unberücksichtigt bleiben.

Wörnitz, den 31.01.2018
gez.: Beck, 1. Bürgermeister